

Berufsbildende Maßnahmen im Erwachsenenstrafvollzug

Jörg Wolff

unter Mitarbeit von Richard Bald, Jürgen Ernst, Edgar
Kalmbach, Bernd Kraus, Heide Wolff
Universität Oldenburg

Der Zusammenhang zwischen berufsbildenden Maßnahmen im Strafvollzug und Resozialisierung ist bislang bloß Behauptung. Resozialisierung ist keine Folge höherer Rationalität im Vollzug, sondern ein Ergebnis sozialstruktureller Veränderungen. Berufsbildung im Vollzug steht einerseits zu allgemeinen sozial- und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in Beziehung und wird andererseits durch die spezifischen Organisationsinteressen der Strafanstalt begrenzt. Moderne Konzepte der Berufsbildung finden keine Berücksichtigung; insbesondere wird den defizitären Lebensbedingungen der Auszubildenden nicht Rechnung getragen.

I.

Arbeit und Ausbildung sind im Rahmen strafrechtlicher Sozialkontrolle als Kriterium zur Beurteilung und Einschätzung von Delinquenz bedeutungsvoll. Der bekannte Strafrechtslehrer Welzel erwähnt in seiner Darstellung der sozial-ethischen Funktion des Strafrechts die Arbeit als Beispiel:

„ . . . Zweitens besitzt die Arbeit schon unabhängig davon, ob ihr Werk gelingt oder nicht, eine positive Bedeutung im menschlichen Dasein. Im Rhythmus von Tätigkeit und Muße bringt die Arbeit als solche Erfüllung in das menschliche Leben, gewiß nur als *sinnvolle* Tätigkeit, d.h. als eine auf ein positives Werk *gerichtete* Tätigkeit “ (Welzel 1969, S. 1 f.).

Die Einstellung zur Arbeit wird im Strafrecht als „Schutz der elementaren Werte der Gemeinschaft“ zur basalen Bewertungskategorie. Die Bedeutung der Arbeit als richterliche Anwendungsregel ist von D. Peters (1973) erstmals systematisch dargestellt worden. Die Einstellung der Delinquenten zu geregelter Arbeit und zu einem geordneten Berufsleben ist eines der organisierenden Prinzipien strafrechtlicher Sozialkontrolle. Als natürliche Folge solcher Bedeutungszuweisung im Bereich der Normanwendung muß „Arbeit . . . die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzuges“ (Nr. 80 DVollzuO; vgl. auch § 37 StrVollzG) werden. Arbeit und Ausbildung werden zu den zentralen

Aufgaben des Strafvollzugs gerechnet. Ihre resozialisierende Wirkung ist – entsprechend der Bedeutung der Arbeit in der Gesellschaft – selbstverständlicher Bestandteil von Alltagstheorien über den Umgang mit der Kriminalität (vgl. z. B. Bull 1976).¹ Damit ist lediglich die individuelle Seite der Berufsausbildung im Strafvollzug angesprochen, die freilich auch punktuell die restriktiven Bedingungen der Vollzugsorganisation umgreift. Die Frage nach den gesamtgesellschaftlichen Entstehungs- und Einwirkungsbedingungen berufsbildender Maßnahmen im Vollzug ist abgeschnitten. Sie zu erörtern ist in einer Zeit tiefgreifender Umstrukturierung des Arbeitsmarktes und hoher Arbeitslosenzahlen erforderlich, wenn berufliche Bildung einen länger dauernden reformerischen Impuls haben soll.

II.

Eberhard Schmidt hat in seiner Geschichte der deutschen Strafrechtspflege jener Meinung Ausdruck verliehen, die als herrschend anzusehen ist. Danach ist die Geschichte des Strafvollzugs eine – allerdings wechselvolle – Geschichte reformerischer Ideen:

„Lange bevor mit der Naturrechtslehre ein Strahl neuen Geistes über das Strafrechtsdenken glitt, entstand aus religiösen Besinnungen und im Zusammenhang mit der Armenfürsorge die Idee der modernen Freiheitsstrafe“ (Schmidt 1965, S. 187).

In rechtsgeschichtlichen Darstellungen stellt sich die Veränderung von Rechtswissenschaft oder Rechtspraxis häufig als das Ergebnis hervorragender Kraft von Ideen und Persönlichkeiten dar:

„In diesen Beziehungen kommt zum Ausdruck, daß vermöge der für Europa kennzeichnenden Herrschaft des methodischen Bewußtseins über das öffentliche Handeln auch die Rechtsgeschichte wesentlich eine Geschichte der Durchsetzung von Ideen in der Wirklichkeit von Staat und Gesellschaft gewesen ist“ (Wieacker 1967, S. 21).

Die Idee des Fortschritts in Gestalt einer ständig zunehmenden Rationalisierung des Strafens und in Gestalt von Liberalisierung und Humanisierung des Strafrechts und des Vollzugs erscheint als geschichtsbewegende Kraft. Wenn sich Ideen nicht unmittelbar durchsetzen, dann wird das plausibel erklärt:

„Diese Verzögerungen erklären sich aus dem Reibungswiderstand des Gedankens am zäheren Stoff der äußeren Gegebenheiten und des kollektiven Bewußtseins, der die gesellschaftlichen Auswirkungen der gedanklichen Neuansätze so oft aufhält, abflacht oder auch vorzeitig verebben läßt“ (Wieacker 1967, S. 21).

Zweifellos kann man bei einer Betrachtung der historischen Entwicklung des Strafvollzugs Fortschritte feststellen, die ohne die Kraft reformerischer Ideen nicht zustande gekommen wären. Andererseits wird man den „zähen Stoff der äußeren Gegebenheiten und des kollektiven Bewußtseins“ genauer benennen müssen. Wird die Geschichte verschiedener Strafpraktiken durch Ideen vorangetrieben, die mehr oder minder zufällig gesellschaftlichen Hemmnissen ausgesetzt sind, oder kann die innovierende Kraft einer Idee erst wirksam werden, wenn bestimmte politische, ökonomische und kulturelle Bedingungen erfüllt sind; bringen gesellschaftliche Notwendigkeiten neue Strafpraktiken, neue Strafmethoden als Reformen hervor, weil sie sich als funktional zur Aufrechterhaltung, Etablierung oder Durchsetzung bestimmter Interessen erweisen? Stehen Leibes- oder Lebensstrafen, Zwangsarbeit, Deportation, Geldstrafen, Freiheitsentzug in Strafanstalten als Produktionsstätten oder Arbeitszwang in der Strafanstalt als zusätzliches Strafübel weniger im Zusammenhang mit bestimmten Strafzwecken oder Straftheorien als mit konkreten Nützlichkeiten (Rusche/Kirchheimer 1974)?

Max Weber hat am Beispiel der protestantischen Ethik gezeigt, daß gesellschaftliche Nützlichkeit mit geistesgeschichtlicher Tradition verbunden werden kann; moralisch-religiöse Vorstellungen lassen sich zur Legitimation bestimmter Formen wirtschaftlichen Verhaltens verwenden (M. Weber 1963). Die Idee eines rechtschaffenen und Gott wohlgefälligen Lebens durch Arbeit als innerweltliche Askese wurde erst in einer Sozialstruktur möglich, die die Anhäufung eines Vermögens nicht mehr an den Stand oder an obrigkeitliche Zuweisung, sondern an den Austausch von Waren und Arbeit knüpfte. Das Prinzip der Resozialisierung wurzelt in den Gedanken protestantischer Ethik, wie die Gefängnisbewegungen des 19. Jahrhunderts zeigen. Es wird Realität, weil die soziale, ökonomische und kulturelle Organisation der Gesellschaft Arbeit und berufliche Qualifikation zu einer moralischen Kategorie des Daseins erhebt. Resozialisierung als Legalbewährung, Stabilisierung des Lebenswandels zur Rechtschaffenheit läßt sich deshalb mit Arbeit und beruflicher Bildung verbinden, weil kein „Reibungswiderstand des Gedankens am zäheren Stoff der äußeren Gegebenheiten“ mehr vorhanden ist.

Der empirische Gehalt des Zusammenhangs zwischen Resozialisierung durch Arbeit und Ausbildung im Vollzug ist weitgehend ungeprüft², obwohl seine moralische Plausibilität

auf der sozialstrukturellen und auf der organisatorischen Ebene des Strafvollzugs einiger Einschränkungen bedürfte. Gegen entsprechende Tatsachenbehauptungen sind eine Reihe von Einwänden geltend zu machen:

- Gehören die Absolventen ohnehin zu jener Gruppe von Strafgefangenen, deren Integrationschancen auch ohne derartige Maßnahmen besser sind (Böhm 1973, S. 269)?
- Welchen Einfluß haben (a) die vermehrte Aufmerksamkeit und die zusätzlichen Angebote, die mit solcher Ausbildung verbunden sind, (b) die vollzughliche Lockerung und die Abwechslung?
- Wie wirken sich die mit beruflicher Bildung gemeinhin verbundenen extrafunktionalen Qualifikationen wie z.B. Ordnung, Stetigkeit, Sauberkeit, planendes und systematisches Verhalten aus, die in alle übrigen Sozialbereiche transferierbar sind – kurz: die unter anderem tatsächlich eintretende Funktion sozialer Disziplinierung?

Im sozialstrukturellen Bereich besteht ein Zusammenhang zwischen staatlicher Sozialpolitik und Erhaltung bzw. Wieder- oder Neuherstellung von Arbeitsfähigkeit. Maßnahmen nach dem AFG und BBiG sollen den Begünstigten befähigen, seinen Lebensunterhalt ohne staatliche Hilfe zu sichern; gleichzeitig sollen sie dazu beitragen, den gesellschaftlichen Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften zu decken. Da Strafrecht und Strafvollzug als „ultima ratio“ der Sozialpolitik bezeichnet werden, müssen berufsbildende Maßnahmen im Zuge der Resozialisierung Sozialpolitik in diesem Sinn sein.

Der bedeutendste Einfluß sozialstruktureller Bedingungen auf die Berufsbildung im Strafvollzug ist die Trennung von Arbeit und Ausbildung (vgl. Calliess 1974a; anders der AE zum StVollzG und die Vorschläge des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe zum Entwurf eines StVollzG).

Arbeit ist die Voraussetzung und Zielvorstellung beruflicher Bildung. Während spätestens mit dem Aufkommen der Industrialisierung der Umfang unqualifizierter Handarbeit im Bereich industrieller Massenproduktion gegenüber qualifizierten Handwerkstätigkeiten – insbesondere durch Abwanderung der Landbevölkerung in die neuen Industriezentren – ständig zunahm (Entstehung eines Industrieproletariats), wird in neuerer Zeit die Zahl der Arbeitsbereiche kleiner, die zu bewältigen ohne Qualifikation möglich ist. Die technologische Entwicklung forderte zunächst einmal eine Verbesserung der Allgemeinbildung insgesamt als „zivilisatorische Mindestvoraussetzung“, weil auch ein Großteil ungelernter Tätigkeiten im industriellen Bereich ohne ein – gegenüber dem 19. Jahrhundert deutlich gesteigertes – Mindestmaß an allgemeinen und berufsfunktionalen Qualifikationen nicht zu be-

wältigen ist. Allerdings tut sich neuerdings eine Schere in den Qualifikationsanforderungen auf (vgl. Kern/Schumann 1974; Lempert 1974, S. 204). Einerseits werden immer speziellere Qualifikationen erforderlich; andererseits erlaubt der technologische Fortschritt die Bewältigung immer komplizierterer und komplexerer Arbeitsabläufe mit immer weniger Arbeitskräften und mit einem Aufwand an beruflicher Qualifikation, der dem Schwierigkeitsgrad des Arbeitsganges längst nicht mehr entspricht. Das geschieht insbesondere durch Automation – mit stark restriktiven Zuarbeiten bei Automationslücken – oder durch den Einsatz elektronisch gesteuerter Geräte, die an Präzision jeder menschlichen Fähigkeit überlegen sind. Die Zukunftsperspektiven liegen in solchen Bereichen eher in der Ausmusterung oder im sozialen Abstieg, weil der Aufstieg in die kleine Gruppe der Hochqualifizierten, die die Entwicklung vorantreiben und die Technologien instand halten können, sehr schwierig ist. Lediglich im Dienstleistungsbereich (Tertiärsektor) werden traditionelle Berufsqualifikationen in großer Differenziertheit weiterhin verlangt. Hilfsarbeitertätigkeiten ohne jede, sei es auch nur eine Anlernqualifikation, bringen erhebliche Nachteile. Ihr gesellschaftlich gering eingeschätzter Wert schlägt sich in niedriger Bezahlung, mangelnder Aussicht auf Aufstieg und subjektiv in der geringen Selbsteinschätzung nieder. Deshalb bleibt das Interesse an der jeweils ausgeübten Arbeit gering; sie wird beliebig gewechselt, weil im Grunde genommen jede dieser Arbeiten als *Beruf* inakzeptabel ist. Hilfsarbeiter sind austauschbar und haben zuallererst unter Arbeitsplatzverlusten bei Rezessionen oder Umstrukturierungen zu leiden. Unqualifizierte Arbeit zwingt zur ausschließlichen Gegenwartsorientierung und beeinflusst damit das ganze Sozialverhalten.

Die meisten in den Vollzugsanstalten vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten setzen keinerlei Qualifikation voraus. Es handelt sich beispielsweise um Hausarbeitertätigkeiten – die in der Subkultur der Anstalt Privilegien verleihen –, um primitive Montage- oder Sortierarbeiten – Flechten von Kabelbäumen, Knüpfen von Fußmatten – oder land- und forstwirtschaftliche Hilfstätigkeiten. Das entspricht dem Hilfsarbeiterniveau, auf dem 50 % der Insassen bereits vor der Inhaftierung gestanden haben. Sie verhindern Qualifikationsprozesse (Calliess 1970, S. 91 f.) und stabilisieren die benachteiligte Lage der Insassen. Dem gegenüber stellen Ausbildungsangebote im Vollzug – objektiv betrachtet – eine Verbesserung dar. Höhere Qualifikationen gewähren auch in Zeiten großer Arbeitslosigkeit neben höherem Einkommen bessere Aussichten auf einen Arbeitsplatz. Sie scheinen eher eine positive Zukunftsorientierung zuzulassen. So verselbständigt sich berufliche Qualifikation gegenüber der Arbeit als bloßem Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts. Zu beweisen wäre allerdings, ob die Erweiterung sozialer und individueller Partizipationschancen auch auf die Ausbildung im Strafvollzug für einen erheblich stigmatisierten Personenkreis übertragbar ist. Nur dann könnte von einer Konkretisierung der Resozialisierung gesprochen werden. Da der Beweis bislang nicht erbracht ist, könnte es sein, daß solche Über-

legungen nicht handlungsleitend sind. Der Ausbau vollzoglicher Bildungsmaßnahmen könnte das Ergebnis der Entwicklung in vier gesellschaftlichen Bereichen sein:

- wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik,
- ideologischer Wandel im Bereich der Sozialpolitik,
- innenpolitische Entwicklung (speziell die Übernahme gesellschaftlicher Aufgaben im Bereich der Sozialpolitik durch den Staat),
- Alltagstheorien und -ideologien über sozialen Wandel.

Die Bereitschaft zum Ausbau und zur Finanzierung aufwendiger Resozialisierungsmaßnahmen hängt von den ökonomischen Ressourcen einer Gesellschaft ab. Der Anstieg des Wohlstandes in der Bundesrepublik läßt sich an den bekannten jährlichen Zuwachsraten des Bruttosozialprodukts und den nahezu parallel laufenden Abnahmequoten der Arbeitslosenzahlen bis 1973 ablesen (BSP: DIW, vierteljährliche volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Arbeitslose: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank). Der steigende Wohlstand verringerte die Abneigung einer Gesellschaft, von diesem anscheinend auf Dauer gesicherten Überfluß kaum ins Gewicht fallende Beträge für Unterprivilegierte und Randgruppen abzuweichen. Ob diese Bereitschaft auch unter sich verändernden wirtschaftlichen Umständen erhalten bleibt, scheint zweifelhaft. — Bedeutsam war die allgemeine Ausweitung der Sozialpolitik. Der Sozialstaatsauftrag des Art. 20 GG gewinnt Konturen. Während in früherer Zeit die Lebens- und Alterssicherung durch Besitz — und damit nur für den kleineren Teil der Gesellschaft hinreichend — gewährleistet war, tritt nunmehr das sogenannte Netz der sozialen Sicherungen als staatliche Pflicht zugunsten der großen Mehrheit in den Vordergrund. Die Tendenz verstärkt sich, den Staat als Institution der Daseinsvorsorge (Forsthoff) zu betrachten; er ist nicht mehr eine Einrichtung, die nur hoheitliche Aufgaben im klassischen Sinn wahrzunehmen, sondern auch die Sicherung des alltäglichen Lebens der Bürger zu garantieren hat (Leistungsverwaltung). Das zeigt sich unter anderem an der Verdreifachung des sogenannten Sozialbudgets von 1965 (112,7 Mrd. DM) bis 1976 (rund 355,9 Mrd. DM) (BMWi 1977). Mit einer Steigerung der Aufwendungen für Ausbildungs- und Arbeitsförderung durch die Einführung des BBiG und des AFG, mit der Dynamisierung der Renten- und Kriegsopferversorgung, der Verbesserung der Arbeitslosenversicherung, der Veränderung der Kindergeldregelung seit 1975, dem Leistungszuwachs bei den Krankenversicherungen, der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und einer erheblichen Ausweitung im Bereich der klassischen Sozialarbeit wachsen die Staatsausgaben, obwohl seit einiger Zeit allenthalben wieder Einschränkungen erfolgen. Das schlägt sich in der Verlagerung des Anteils Privater am Bruttosozialprodukt auf die Öffentliche Hand von 14,3 % im Jahr 1950 auf ca. 19,7 % im Jahr 1976 (Monatsberichte der Deutschen Bundesbank 2/77; DIW, Wochenbericht 42—43/77; Sachverständigenrat, Jahresgutachten 1965/66) nieder.

Typisch für ein Staatsverständnis vor der Übernahme solcher gesellschaftlicher Aufgaben ist in den 50er Jahren der Almosencharakter vieler Maßnahmen der sozialen Sicherung, wie z.B. der Sozialhilfe („Armenhilfe“). Der *Anspruch* auf Sozialhilfe steht im engen Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Einstellung zur Arbeit. Bis

zur Einführung des BSHG im Jahr 1961 ist er eine reine Ermessensentscheidung der Behörde; Sozialhilfe konnte ohne weiteres jenen entzogen bzw. verweigert werden, die durch ihr Verhalten dokumentierten, daß sie nicht arbeiten *wollten*. Im Jahr 1961 wurde ein Rechtsanspruch normiert, für dessen Gewährung bzw. Verweigerung allerdings Bedingungen festgelegt wurden, die immer noch einen breiten Ermessensspielraum der Behörde zuließen. Das entsprach jener gesellschaftlichen Vorstellung vom Überfluß, von dem man „großzügigerweise“ ein wenig an jene abgeben könne, die es bedauerlicherweise aus eigener Kraft nicht geschafft hätten oder nicht hätten schaffen wollen. Erst durch die Gesetzesänderung vom 18.9.1969, die auf eine Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1968 (BVerfG in DöV 1968, S. 249 ff.) zurückgeht, wurde ein klarer und einklagbarer Rechtsanspruch auf Sozialhilfe unter allen Bedingungen konstituiert. Diese rechtliche Absicherung der Daseinsvorsorge erhöht die Bereitschaft zur Einordnung und zur Identifikation aller Mitglieder der Gesellschaft mit dem Staat, weil sie auch dem Tüchtigen für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit die Sicherung der Existenz mit staatlicher Hilfe garantiert. Die Rezession von 1967 und noch viel deutlicher die derzeitigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten haben der Gesellschaft vor Augen geführt, daß wirtschaftliche Not eben nicht als Indiz für individuelles Versagen angesehen werden kann, sondern jeden treffen kann. Allerdings haben sich bis heute noch nicht die Sozialbehörden im Umgang mit ihren Klientel von der Auffassung gelöst, sie hätten Gnadenmaßnahmen nach eigenem Gutdünken zu vergeben. Das wird durch die geringe Gegenmacht der teils unterprivilegierten, teils durch Arbeitslosigkeit erheblich verunsicherten Klientel unterstützt, die nicht in der Lage ist, ihre Rechtsansprüche gerichtlich durchzusetzen, sondern sich auf Anpassungsstrategien verläßt.

Die ökonomische und die sozialpolitische Entwicklung waren der Einführung berufsbildender Maßnahmen im Strafvollzug förderlich. Solche Vollzugsmethoden paßten in das Prinzip staatlicher Daseinsvorsorge, in die gesellschaftliche und staatliche Barmherzigkeitsideologie und in die Vorstellung individueller Leistung und Leistungsbereitschaft. Die Einführung solcher Maßnahmen erfolgte Anfang der fünfziger und Mitte der sechziger Jahre. Es läßt sich nicht unmittelbar erkennen, was das quantitativ (Menge der Ausbildungsplätze) und qualitativ (Vielfalt des Ausbildungsangebots) bedeutet. – Vermuten läßt sich allerdings, daß der eigentliche „Boom“ berufsbildender Maßnahmen nach dem Inkrafttreten des AFG im Jahr 1969 einsetzte; denn solche Maßnahmen waren bis zu diesem Zeitpunkt als Bestandteil des Strafvollzugs ausschließlich von den Ländern gem. Art. 74 Ziff. 1 GG zu finanzieren. Mit der Einführung des AFG, dessen Finanzierung durch die BfA erfolgt, konnten die Länder einen Teil der Kosten abwälzen.

Der Beginn berufsbildender Maßnahmen im Strafvollzug läßt sich naturgemäß nicht unmittelbar aus wirtschaftlichen

Daten (Pilgram/Steinert 1975) oder politischen Interessen herleiten. Entscheidend ist, daß unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche derselben Einschätzung unterliegen und daß sie materiell dieselben Handlungschancen bieten, wie das in den 50er und 60er Jahren in der Bundesrepublik der Fall war. Zu Beginn des Wiederaufbaus sollten die Strafgefangenen zeigen, daß sie ebenso leistungsbereit wie alle übrigen sind und nicht „Urlaub im fröhlichen Kittchen“ machen. In den sechziger Jahren liefen Sozialpolitik und Wiedereingliederung synchron. — Gewiß war die Resozialisierungsdiskussion nach den Erfahrungen des Dritten Reichs unmittelbar wieder aufgeflammt. In Politikformulierungs- und Implementationsprozessen konnte sie aber erst wirksam werden, als die Nützlichkeit von beruflicher Qualifizierung sich im gesamtgesellschaftlichen Rahmen erwiesen hatte. Der Wandel des politischen Klimas mit dem Ende der Alleinregierung der CDU und der Verwirklichung sozial- und bildungspolitischer Reformen durch die sozial-liberale Koalition war insbesondere hilfreich für sozial engagierte Gruppen, die auf ein Klima größerer Offenheit für ihre „symbolischen Kreuzzüge“ stießen. An die Bereitschaft, unabhängige Jugendzentren, Release-Einrichtungen, Wohngemeinschaften für entlaufene Fürsorgezöglinge und ähnliche Einrichtungen aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren, läßt sich das Resozialisierungsinteresse relativ mühelos ebenso anschließen wie die Ansätze zur Neuordnung der beruflichen Bildung mit dem Ziel der Emanzipation der Betroffenen (Lempert 1974). Neben solchen Moralunternehmungen begünstigte die gesellschaftspolitische Vorstellung von der „nivellierten Mittelstandsgesellschaft“ — die inzwischen längst als widerlegt gelten darf — das soziale Klima: Sogar ehemalige Strafgefangene können es durch Fleiß und Strebbarkeit zu etwas bringen. — Schließlich führte die Vorstellung eines freien und ständig expandierenden Marktes in einer hochtechnisierten Industriegesellschaft dazu, daß jede Art von Befriedigung der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften — sei der quantitative Effekt auch noch so klein — als gesellschaftlich nützlich angesehen wurde.³

Diese eher positive Einschätzung von Berufsbildungsmaßnahmen im Vollzug wird durch die neuerliche Rezession eingeschränkt, die bei stagnierendem oder geringem Wirtschaftswachstum zu hohen Arbeitslosenquoten und einem starken Anschwellen der Staatsausgaben führt. Die Bereitschaft zu inneren Reformen reduziert sich auf die Kostenfrage. Ausgabenkürzungen erfolgen zuerst im sozialen Be-

reich. Das deutete sich schon bei den Schwierigkeiten der wichtigen Bestimmungen über Entlohnung und Sozialversicherung von Strafgefangenen während des Vollzugs im Bundesrat an. —

Darüber hinaus existierte und existiert ein grundsätzliches Problem. Es ist völlig offen, ob die Auslese für eine Berufsausbildung und deren erfolgreicher Abschluß nicht vor allen Dingen als Indiz für die Trennung zwischen Resozialisierungswürdigen und *-unwürdigen* dient. Möglicherweise verwirklichen die Moralunternehmer der Resozialisierung eine ganz andere Funktion als die der gesellschaftlichen Wiedereingliederung, wenn sie die Verbesserung oder wenigstens doch Humanisierung eines grundsätzlich als verbesserungsfähig angesehenen Systems anstreben. Hinter dem Ausbau vollzoglicher Bildungsmaßnahmen könnte weniger eine Zunahme an Rationalität des Strafens als vielmehr eine Legitimationskrise überkommener Strafmethoden stehen. Diese Krise soll dadurch überwindbar gemacht werden, daß staatliche Eingriffsgewalt in *allen* Bereichen als Daseinsvorsorge dargestellt wird, daß also der sozialpolitische Charakter der „ultima ratio“ hervorgehoben wird.

III.

Der Bereich beruflicher Bildung im Strafvollzug ist integriert in einen Komplex von Schulabschlüssen verschiedener Art, allgemeinbildenden Kursen und Sprachkursen in Zusammenarbeit mit Volkshochschulen und anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen wie auch Lehrgängen zum Erwerb der Berufsreife, in Anlern- und Helferberufen, Lehrabschlüssen und gehobenen Abschlüssen wie z.B. Techniker; gelegentlich wird sogar ein Studium ermöglicht.⁴ Die Zahl der angebotenen beruflichen Qualifikationsmöglichkeiten liegt inzwischen weit über 50. Der Eindruck, als ob alle wichtigen Berufsbereiche hinreichend abgedeckt seien, verwischt allerdings, daß zahlreiche Berufsgruppen nur mit einem einzigen Beruf und einer geringen Zahl von Ausbildungsplätzen vertreten sind. Gliedert man das Angebot in die drei Wirtschaftssektoren auf und vergleicht es mit dem möglichen gesamtgesellschaftlichen Bedarf, ergibt sich folgendes Bild, das allerdings die bereits genannten Ungenauigkeiten enthält:

Aufteilung der im Strafvollzug angebotenen Berufsbildungsmaßnahmen nach Wirtschaftssektor und gesamtgesellschaftlicher Bedarf

Wirtschafts- sektor	Anzahl d. Ber.bild. Maßn. i. Vollz. 1973/75	in v.H.	gesamtgesellschaftlicher Bedarf x)	
			in v.H. 1975	1990
Primär	1	2%	8 %	4 %
Sekundär	50	91 %	45 %	53 %
Tertiär	4	7 %	47 %	43 %

x) Quelle: Angebot und Bedarf an Arbeitskräften, in: BfA (Hrsg.), Quintessenzen 1, S. 26

Diese Übersicht verdeutlicht die Einseitigkeit beruflicher Bildungsmaßnahmen im Vollzug. Dem gesellschaftlichen Trend zum Tertiärsektor (Handel, Verkehr, Staat, übrige Dienstleistungsberufe) wird nicht hinreichend Rechnung getragen. Teilt man den besonders stark vertretenen Sekundärsektor nach Berufsabteilungen auf, zeigt sich, daß die traditionellen vorindustriellen handwerklichen Berufe immer noch einen breiten Raum einnehmen, obwohl sie in der freien Wirtschaft zurückgehen (Altmann/Kammerer 1970, S. 52 f.). Ein Teil hat den Charakter von Übergangs- und Abwanderungsberufen angenommen (Bolte 1970), was Konsequenzen für die Ausbildungsinhalte haben müßte – auch im Strafvollzug (Müller-Dietz 1973, S. 250 f.). In einer Phase erheblicher Fluktuation steigt sowohl die Chance, im neu erlernten Beruf einen Arbeitsplatz zu erhalten, wie auch das Risiko, ihn wegen der Weiterentwicklung des Arbeitsmarktes wieder zu verlieren.⁵ Im Rahmen von Strukturanalysen der Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen muß unterschieden werden (Karr 1968) zwischen – der langfristigen Änderung der *Berufsstruktur* (Trend), die Arbeitslosigkeit verursacht, weil die Arbeitsplätze in diesen Berufen auf Dauer zurückgehen, – der *Konjunkturschwankung*, in der Arbeitslosigkeit aufgrund konjunktureller Verknappung von Arbeitsplätzen in Berufen auftritt, die grundsätzlich bestehen bleiben, – der *Saisonschwankung*, in der kurzfristige, sich mehr oder minder regelmäßig wiederholende Arbeitslosigkeit in Berufen auftritt, die grundsätzlich bestehen bleiben.

Die Veränderung der Berufsstruktur trifft den qualifiziert Ausgebildeten weniger, wenn seine Ausbildung mit einer breiten Grundqualifikation angelegt ist, so daß eine längerfristige Anpassung an sich wandelnde Arbeitsmarktbedürfnisse möglich ist. In der neuerlichen Rezessionsphase treffen strukturelle Umstellungen des Arbeitsmarktes, daraus resultierende Arbeitslosigkeit und konjunkturelle Arbeits-

losigkeit zusammen. Deshalb scheinen auch staatliche Maßnahmen zur Belebung der Konjunktur nicht zu greifen, wenn sie nicht strukturspezifisch orientiert sind, d. h. jene Branchen fördern, in denen Investitionen neue Arbeitsplätze schaffen und nicht durch technologische Neuerungen Arbeitsplätze „wegrationalisieren“. Die Abhängigkeit der rezosialisierenden Bedeutung einer Berufsausbildung von der gesamtwirtschaftlichen Lage zeigt sich jetzt deutlich. In einer Rezession muß die berufliche Qualifikation relativ konjunkturunempfindlich sein, um tatsächlich die Gewähr auf einen angemessenen und sicheren Arbeitsplatz zu bieten. In diesen Zeiten sind die Arbeitsplätze besonders gefährdet für

- Ungelernte,
- Anfänger,
- Leistungsschwache, insbesondere ältere Arbeitnehmer,
- unmittelbar in der Produktion Stehende wegen der schlechten Auftragslage,
- besonders konjunkturabhängige Branchen, wie z. B. die Bauwirtschaft.

Zahlreiche dieser Merkmale treffen – teilweise gehäuft – für berufsbildende Maßnahmen im Strafvollzug zu; es wird wenig für konjunkturunempfindliche Berufe ausgebildet. – Auch der negative Zusammenhang zwischen saisonalen Arbeitsmarktschwankungen und Resozialisierung verdient Beachtung. Wenn man an die disziplinierende und stabilisierende Wirkung einer geregelten Berufstätigkeit denkt, dann können Berufe – wie beispielsweise im Baugewerbe – mit den Risiken saisonaler Arbeitslosigkeit keine besonders geeigneten Resozialisierungsinstrumente sein.

Viele Berufsbildungsmöglichkeiten im Vollzug werden in der freien Gesellschaft mit Attributen wie „unattraktiv“ oder „wenig anspruchsvoll“ belegt. Sicherlich konnte als Begründung für das Angebot im Vollzug die Nachfragesituation am Arbeitsmarkt Ende der 60er Jahre dienen (BfA Nürnberg, Ergebnisse der Berufsberatungsstatistik für die Berichtsjahre 1967/68, S. 60 f.). Vergleicht man die am häufigsten angebotenen Ausbildungsberufe im Vollzug mit der Rangfolge der am stärksten besetzten Ausbildungsberufe in der freien Gesellschaft – als Indiz der Attraktivität –, dann stellt sich heraus, daß von 22 häufig im Vollzug angebotenen Berufen etwa die Hälfte auf der Rangliste beliebter Berufe in der Gesellschaft überhaupt nicht auftaucht; Häufigkeit der Vollzugsangebote und Stärke der Besetzung in der freien Gesellschaft entsprechen einander

keineswegs (Hessischer Rundfunk 1973; Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Die anerkannten Ausbildungsberufe, Bielefeld 1974, S. 67). Diese Differenzen lassen unterschiedliche Schlüsse zu:

1. Im Vollzug wird gezielt antizyklisch ausgebildet, damit die Entlassenen nicht auf die starke Konkurrenz der freien Arbeitskräfte stoßen, „soziale Nischen“ vorfinden.
2. Es wird nach den zeitgebundenen Bedürfnissen regionaler Arbeitsmärkte ausgebildet.
3. Die Ausbildung orientiert sich nicht an den Arbeitsmarktbefürfnissen, sondern vorwiegend an den Möglichkeiten der Strafanstalten.

Die Annahme 1 ist unwahrscheinlich, weil in die Finanzierungsentscheidungen der BfA, der Landes- und der örtlichen Arbeitsämter gem. §§ 36, 39 AFG arbeitsmarktpolitische Überlegungen hinsichtlich der Entwicklungsfähigkeit der Berufe einfließen sollen; waren diese Überlegungen – über langfristige Trendaussagen hinaus – schon bislang mit hohen Unsicherheitsfaktoren behaftet, sind sie es seit der neuerlichen Rezession in noch größerem Umfang. Außerdem würden solche Überlegungen eine bisher nicht erkennbare Berücksichtigung der problematischen sozialen Lage der Gefangenen bedeuten. Die beiden weiteren Annahmen schließen einander nicht aus. Viele Strafanstalten bilden an den temporären und regionalen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes aus (z. B. in Hamburg Takelmacher; in Hannover mit dem Beginn des U-Bahnbaus Baufachleute); das hat Einschränkungen der Mobilität zur Folge.

Es bleibt festzuhalten, daß weniger idealistische Reformüberlegungen zur Resozialisierung als vielmehr soziostrukturelle Bedingungen das Ausbildungsangebot leiten.

IV.

Ausbildungsmaßnahmen werden durch unterschiedliche Gruppeninteressen der Veranstalter, Träger, finanzierenden Institutionen – ein kaum überschaubares Geflecht von Beteiligten – bestimmt:

- Justizministerien und Strafvollzugsbehörden,
- BfA, Landes- und Arbeitsämter,
- Handwerks-, Industrie- und Handelskammern,
- Fortbildungswerk des DGB (weniger häufig),
- Lehrer aus beruflichen Schulen,
- freie Stiftungen (gelegentlich).

Die gesamtgesellschaftlichen Interessen scheinen über die vielfache Beteiligung staatlicher Institutionen hinreichend gesichert. Aber zum einen stimmen deren Interessen keineswegs überein, zum anderen ist der Grad ihrer Einflußnahme höchst unterschiedlich. So ist beispielsweise – im Gegensatz zum Jugendstrafvollzug – die Mitarbeit der Kultusbürokratie nicht im StVollzG festgelegt. Zwar mehrten sich die Initiativen zur Gründung von Berufsbildungszentren mit entsprechender schulischer Begleitung im Strafvollzug in den Bundesländern (z. B. Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz), aber noch werben die Justizbehörden weitgehend vergeblich um die systematische Mitarbeit der Schulministerien. – Zentralen Einfluß üben neben den Strafvollzugsbehörden die Arbeitsbehörden über die Finanzierung und über die Hilfeleistung bei der Durchführung von Berufseignungstests und die verschiedenen Arbeitgeberorganisationen über das Prüfungsmonopol und über die Lehrpläne aus. Wenn man nach den bedeutendsten Interessen fragt, zeichnen sich vier Bereiche mit unterschiedlichen Begründungen im Vollzug ab:

- Das objektive Interesse der Betroffenen (im Gegensatz zu ihren subjektiv wahrgenommenen Interessen) liegt in der bereits angedeuteten ökonomischen Absicherung und der Steigerung ihres sozialen Status.
- Ein echtes Interesse der Gesellschaft an der Integration von Randgruppen muß trotz gewisser Liberalisierungstendenz mit Skepsis betrachtet werden; es ist nicht deutlich, ob ein solches Interesse nicht eher der Suggestion einiger engagierter Gruppen dieser Gesellschaft entspringt, die den Inhalt der öffentlichen Meinung bis zu einem gewissen Grade zu definieren in der Lage sind (symbolische Kreuzzüge); funktional gesehen mag eher bis zur jüngsten Rezession die beschriebene Gefahr einer Erschöpfung des Potentials an qualifizierten Arbeitskräften interessensteuernd gewirkt haben, obwohl das ja – wie gezeigt – objektiv wenig effektiv ist; interessensteuernd mag auch die erwartete disziplinierende Wirkung einer qualifizierten Berufsausbildung wirken.
- Man darf nicht verkennen, daß beruflich qualifizierte Strafgefangene in Rezessionszeiten wegen ihres Stigmas besonders gefährdet sind; sie gehören nach dem Arbeitsamtjargon zu den „Leuten mit den kleinen Schönheitsfehlern“, die schwer in Stellenungen zu vermitteln sind. Sie sind – mit Billigung vieler gesellschaftlicher Kräfte – eine leicht disponible Manövriermasse.
- Ähnliche Interessen dürfte die Wirtschaft haben, qualifizierte Arbeitskräfte für die Hochkonjunktur zu gewinnen, die sich in Rezessionszeiten ohne allzu viel innerbetriebliche Konflikte abbauen lassen; darüber hinaus kann sie durch die fast ausschließlich ihr überlassene inhaltliche Gestaltung der Ausbildungsgänge in der gegenwärtigen Auseinandersetzung um die Reform der beruflichen Bildung die Effizienz des dualen Systems unter Beweis stellen und die Einführung von Alternativen verhindern.

Alle Gruppen – bis auf die Betroffenen – teilen jedenfalls das Interesse an einer Einübung in Disziplin und Ordnung über die Vermittlung entsprechender extrafunktionaler Qualifikationen. (z. B. Böhm 1973). Die Einhaltung von allgemeinen Strafnormen der Gesellschaft wird hier zusätzlich abgesichert durch die mit einer beruflichen Qualifikation verbundene Kontrollmöglichkeit am Arbeitsplatz. Die Konsequenzen aus derart unterschiedlichen Interessen sind durchaus gegenläufig. Dauerhafte Sicherung des Auskommens durch Qualifikationssteigerung und höheres soziales Ansehen vertragen sich nicht mit vermehrter Disziplinierung und der Schaffung einer beliebig verwendbaren Manövriermasse. Legitimierung eines untauglichen Strafsystems widerspricht den Interessen an der Integration von Randgruppen.

Das subjektive Interesse der Betroffenen, ihre Motivation zur Teilnahme an Veranstaltungen zur beruflichen Bildung ist nur peripher an einer Verbesserung der Chancen in der Freiheit festgemacht. Das würde auch eine nahezu emanzipatorische Einsicht in die Möglichkeiten voraussetzen, unter den derzeitigen gesellschaftlichen Bedingungen ihre soziale Lage zu verändern – eine Einsicht, die nach Lempert auch erst das Ergebnis einer neugeordneten beruflichen Ausbildung sein kann (Lempert 1974). Das subjektive Interesse der Betroffenen wird vornehmlich vollzugsintern begründet sein: Privilegien in der Anstalt und Hoffnung auf vorzeitige Entlassung zur Bewährung stehen im Vordergrund. Zahlreiche Insassen geben offen zu, daß sie keineswegs die Absicht haben, in Freiheit in dem neu erlernten Beruf zu arbeiten. Daran dürften auch die Eignungstests und Auswahlverfahren durch die Strafanstalten und die Arbeitsbehörden wenig ändern. Man fragt sich, ob das nicht eine legitime Motivation der Insassen ist, wenn man deren Lebensumstände betrachtet. Allerdings fragt man sich auch, ob das nicht den Strafvollzugsbehörden ebenso gut bekannt ist und ob dann nicht die behauptete resozialisierende Wirkung von berufsbildenden Maßnahmen wenigstens in gewissem Umfang ein potemkinsches Dorf ist.

Die objektiven Funktionen beruflicher Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug scheinen weniger in der Resozialisierung zu liegen, sondern eher in der symbolischen Demonstration des gesellschaftlichen Konsenses über den Wert von Arbeit. Ausbildung und qualifizierte Arbeit erweisen sich gerade am Beispiel gesellschaftlicher Randgruppen deutlicher als in Freiheit als Instrument sozialer Kontrolle, als Mittel der

„Abstimmung, Steuerung und Kontrolle der Bedürfnisse und Handlungsziele des Individuums einer Gesellschaft mit den Anforderungen und Erwartungen, die das soziale System bzw. die – abstrakt gesprochen – Gesellschaft an das Individuum richtet“ (Sack 1974). Das gilt ohne weiteres innerhalb des Vollzugsystems selbst; es gilt aber ebenso gesamtgesellschaftlich. Einerseits kann die Einhaltung normativer Verhaltenserwartungen auch außerhalb des Strafrechts über den Arbeitsprozeß erzwungen werden; andererseits ist aber für den Fall, daß der Betroffene den erlernten Beruf nicht ausübt oder darin scheitert, die Demonstration seines Versagens als individuelles Ereignis – und somit ihm zurechenbar – möglich. Das erleichtert die Legitimation von Kontrollmaßnahmen wesentlich.

V.

Wenn man nach alternativen Konzepten zur Praxis der Berufsbildung im Strafvollzug fragt, muß man sich drei Problembereichen insbesondere zuwenden:

- allgemeine berufspädagogische Überlegungen,
- Besonderheiten einer Ausbildung im Strafvollzug,
- soziale Merkmale der Auszubildenden.

Es wird schwer halten, mit Hilfe von Randgruppen alternative berufspädagogische Konzepte durchzusetzen, aber man sollte sie bei der konkreten Planung wenigstens berücksichtigen und nicht einfach den vorhandenen Bestand übernehmen. Für jedes neue Berufsbildungskonzept muß die überlegene Sachkompetenz unabdingbare Voraussetzung sein, wenn die Ausbildungsziele „aus dem Qualifikationsbedarf des Beschäftigungssystems abgeleitet (werden), dessen Veränderungen aus dem technischen Fortschritt resultieren“ (Lempert 1974, S. 204). Darüber hinaus darf der Aspekt sozialer Kontrolle, der sich in der starken Betonung extrafunktionaler Qualifikationen wie Sauberkeit, Pünktlichkeit, Bereitschaft zur Unterordnung ausdrückt, gerade bei Strafgefangenen nicht den Charakter des Zwangs und des Ausschlusses behalten. Berufliche Bildung muß ihre Ziele weniger in der Erfüllung der Ansprüche des Wirtschaftssystems als der Interessen der benachteiligten Minderheit suchen. Es müssen also Qualifikationsprozesse in Gang gebracht werden, die der reinen Kontrollfunktion widerlaufen: soziale Kompetenz, Fähigkeit zur Kooperation, Bereitschaft und Fähigkeit zu politischer Kritik betrieblicher und gesellschaftlicher Mißstände (Lempert 1974, S. 205). – Was für die allgemeine Berufspädagogik die kritische Reflexion der betrieblichen Situation ist (Lempert),

ist im Strafvollzug die Situation des Betriebs Strafanstalt. Ihre Ziele und ihre Organisation stellen die Bedingungen für den Ausbildungs- und Arbeitsablauf dar; hier werden die disziplinierende und die belohnende Funktion beruflicher Bildungsmaßnahmen als Spezialformen von Sozialkontrolle besonders evident. Erwünschtes Arbeitsverhalten, Anpassung und Unterordnung können in weitaus stärkerem Maße als in der freien Wirtschaft direkt erzwungen werden (Müllges 1973 spricht von „weniger Disziplinschwierigkeiten“). Verhalten wird nicht als sinnvoll für komplexe oder komplizierte Arbeitsabläufe, sondern vornehmlich als zweckmäßig für einen reibungslosen Vollzug erlebt. Im Anstaltssystem überwiegen Gesichtspunkte von Sicherheit und Ordnung solche der Ausbildung, die für den Betrieb eher dysfunktional werden können. Infolge der Beschränktheit vollzuglicher Möglichkeiten werden aber auch extrafunktionale Qualifikationen, wie z. B. Flexibilität in Arbeitsabläufen, Improvisationsfähigkeit, Fähigkeit zur Arbeit unter Streß usw., nicht eingeübt. Die Gefahr besteht, daß sich ein Strafgefangener nach erfolgreichem Lehrabschluß in bezug auf die praktische Routine als Anfänger erweist. Da in der Ausbildung im Vollzug auch jene nicht unmittelbar tätigkeitsbezogenen Interaktionsmöglichkeiten beruflicher Rollen – d. h. Gespräche mit Kollegen, Freunden, Familienangehörigen in der Freizeit und am Arbeitsplatz über die Arbeits- und Betriebssituation – wegen des Systems von Befehl und Gehorsam ausfallen, erweist sich der Gefangene auch in bezug auf die weitere Berufsroutine als Anfänger. Da das normalerweise im Mißverhältnis zu seinem Alter steht, läuft er das Risiko, seine Identität als entlassener Strafgefangener preisgeben zu müssen. Damit wird die stabilisierende Wirkung einer Berufsausbildung für das Leben in Freiheit zweifelhaft (Müller-Dietz 1973; Müllges 1973). – Zwar ist der berufliche Bereich unverhüllt auf die Bedarfsorientierung reduziert, andererseits kann in der Strafanstalt nicht einmal ein realistischer Eindruck über den Verwertungszusammenhang geleisteter Arbeit entstehen. Nur über die Einsicht in solche Widersprüche läßt sich durch soziales Lernen die schizophrene Irrealität der Situation der Gefangenen, ihre Bezogenheit auf die eigenen Belange in Ansätze solidarischer Selbstorganisation im Sinne alternativer Berufspädagogik umkehren (Lempert 1974).

Das bedeutet auf der subjektiven Seite, daß die bekannten hohen Erfolgsziffern von Bildungsmaßnahmen im Vollzug⁶ nur um den Preis totaler Anpassung erzielt sind. Die Auszubildenden gehören zu den untersten der Unterprivilegierten.

die infolge zahlreicher negativer Erfahrungen ein derart resignatives Selbstverständnis haben (Liebow 1973), daß es zweifelhaft erscheint, ob man Berufsbildung mit den herkömmlichen Methoden mit der Aussicht auf langfristigen Erfolg betreiben kann, indem man die Ausbildungspraxis der freien Wirtschaft verkürzt und komprimiert schlicht übernimmt. Neben einer Realisierung des Gebots von §§ 46, 47 BBiG zur Verwendung von Methoden der Erwachsenenbildung sollte man versuchen, Modelle aus dem Bereich der Ausbildung von Hilfsarbeitern zu übertragen, um die Benachteiligungen aufzuholen (Wiemann u. a. 1974). Es wäre zu bedenken, ob man im Vollzug nicht grundsätzlich die Stufenausbildung – allerdings auch mit berufsrechtlichen (Verankerung von Berufsbildern) und ökonomischen Folgen (z. B. über bessere tarifliche Absicherung) – forcieren muß, um in einer Berufsvorbereitungsphase Berufsfeldkompetenz und erst in der dritten Phase der Spezialisierung die Fachkompetenz zu erzeugen. Dabei wäre an die Primärerfahrungen der Unterschicht anzuknüpfen. Theorie und Praxis der Arbeiterbildung sollten vorrangig sein: Bildungsinhalte müssen an die unmittelbar individuellen Interessen der Insassen anknüpfen und Erkenntnisse über die eigene Lage und deren Interpretation im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang vermitteln: Lernhemmende und das Selbstbild negativ prägende Zuschreibungen durch die Kontrollinstanzen wären zu kompensieren. Ebenso wäre die eigene Lebensgeschichte als sozialer Außenseiter, negativ Abgestempelter, sich zum Facharbeiter Qualifizierender, auf die Bedeutung für die persönliche Identität und auf die Stellung im gesellschaftlichen Kontext zu reflektieren. Allerdings sollte das nicht als eine Verknüpfung von Ausbildung und Therapie (vgl. z. B. §§ 71 ff. AE StVollzG) begriffen werden, sondern als die Verwirklichung emanzipatorischer Berufsbildung, die unter den obwaltenden Bedingungen auf die schrittweise voranschreitende Befreiung von entmündigenden Lebens- und Lernbedingungen konzentriert wird.

Summary

Vocational training in prisons as a successful kind of treatment is only affirmative. This kind of treatment depends as well on social policy and policy of labour market and economic development as on the structure of organization of prisons; it depends on the local economic structure. It does not depend on the individual necessities of the offenders. Modern ideas in vocational training are without influence on penal treatment. Especially the deficits in the conditions of life of offenders are not an integrated topic of social training in vocational training in prisons.

Anmerkungen

- (1) Der Zusammenhang zwischen Kriminalität und Arbeitslosigkeit ist im Bewußtsein der Öffentlichkeit tief verankert. Das wird unter anderem durch Kampagnen gegen Jugendarbeitslosigkeit unterstützt, die immer wieder den Eindruck undifferenzierter, direkter Kausalbeziehungen zum Anstieg der Jugendkriminalität hervorrufen.
- (2) Für die Jugendstrafanstalt Rockenberg vgl. Böhm 1973, S. 270 f.; aus NRW liegen Zahlenangaben vor. Dort sind 171 Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen im Vollzug 2 1/2 Jahre nach Beendigung der Lehrgänge anhand des Bundeszentralregisters überprüft worden. Danach sind 64,5 % derer, die die Prüfung bestanden haben, nicht wieder rückfällig geworden, während 61,6 % derjenigen ohne Prüfung erneut bestraft wurden. Diese Ergebnisse werden aber selbst vom Justizministerium des Landes NRW aus verschiedenen Gründen als problematisch bezeichnet. Sie ließen lediglich „... die Hoffnung zu, daß sich berufsfördernde Maßnahmen rückfallhemmend auswirkten.“ Ähnliche Hoffnungen äußern die meisten Justizministerien, wenn sie nach dem Zusammenhang zwischen Resozialisierung und Berufsbildungsmaßnahmen im Vollzug befragt werden.
- (3) Der meßbare gesamtwirtschaftliche Nutzen von berufsbildenden Maßnahmen im Vollzug ist gering. Ohne daß hier alle notwendigen Schritte der Selektion Auszubildender im Strafvollzug dargestellt werden können — wie z. B. Haftdauer, Haftart, Eignung usw. —, kommt doch von den zur Zeit rund 60.000 Strafgefangenen im Jahr höchstens 1/5 für eine Ausbildung in Betracht; sie dauert durchschnittlich 18 Monate. Man kann also mit einem 'Output' von höchstens 8.000 qualifizierten Arbeitskräften im Jahr rechnen. Bei einer Beschäftigungszahl von rund 22 Millionen und einer Arbeitslosenzahl von rund 1 Million ist diese Zahl relativ belanglos.
- (4) Die Schwierigkeiten eines exakten Überblicks über berufliche Bildungsmöglichkeiten im bundesrepublikanischen Strafvollzug sind groß. Es ist nahezu unmöglich, präzise Daten über die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, über die Art des Abschlusses, die Möglichkeiten des beruflichen Schulwesens und die Zahl der besetzten Plätze zu erhalten. Einige Quellen: DER WEG, Nieders. Ztschr. f. Straffälligenhilfe 4/74; Hess. Rundfunk, Übersicht über die beruflichen Fortbildungsmöglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland / Herbst 1973; eigene Umfrage bei den Justizministerien.
- (5) Vgl. das allgemeine Prinzip des arbeitsmarktpolitischen Interesses bei der Ausbildungsförderung in den zahlreichen Hinweisen auf „Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts“ in §§ 36, 39 Ziff. 1, 43 Abs. 2, 46, 48 AFG.
- (6) Ca. 80–90 % aller zur Prüfung gemeldeten Teilnehmer bestehen die Prüfung; ihre Ergebnisse liegen zum Teil erheblich über dem Durchschnitt vergleichbarer Prüfungen in Freiheit. Allerdings ist die Fluktuation während der Ausbildung hoch. Lediglich rd. 30 % der ursprünglichen Teilnehmer beenden die berufsbildenden Maßnahmen mit der Prüfung. Die anderen sind vorher aus Disziplinar Gründen, wegen vorzeitiger Entlassung oder aus 'freiwilligem' Entschluß ausgeschieden. Niemand hat nachgeprüft, wie sich Prüfungserfolge durch derartige Selektionsleistungen erreicht werden, in berufliche und gesellschaftliche Praxis umsetzen.

- ALTMANN/KAMMERER, Wandel der Berufsstruktur, Opladen 1970
- BÖHM, Zu Bedeutung und Erfolg von Berufsausbildung, in: DtBFSch 1973, S. 267 ff.
- BOLTE, u. a. (Hrsg.), Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 1970, S. 173 ff., 354 ff.
- BULL, Arbeiten, um die Zeit totzuschlagen? Bessere Ausbildung und besserer Lohn würden die Resozialisierung fördern, in: DIE ZEIT Nr. 4 v. 16.1.76, S. 51
- BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT (BMWi), Leistung in Zahlen '76, 26. Aufl., Bonn 1977
- CALLIESS, Strafvollzug. Institution im Wandel, Stuttgart 1970
- CALLIESS, Ausbildung und Therapie — Zur Konkretisierung eines Anspruchs auf Resozialisierung, in: Baumann (Hrsg.), Die Reform des Strafvollzugs. Programm nach den Vorstellungen des Alternativ-Entwurfes zu einem neuen Strafvollzugsgesetz, München 1974 (1974 a)
- JUSTIZMINISTERIUM des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Strafvollzug in NRW 1966—1972, Drucks. 7/1562 o.J. (1973)
- KARR, Strukturanalyse der Arbeitslosen nach Berufsgruppen, in: Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Nr. 4/68, S. 237 ff.
- KERN/SCHUMANN, Industriearbeit und Arbeiterbewußtsein. Eine empirische Untersuchung über den Einfluß der aktuellen technischen Entwicklung auf die industrielle Arbeit und das Arbeiterbewußtsein, 3. Aufl., Frankf./M 1974
- LEMPERT, Berufliche Bildung als Beitrag zur gesellschaftlichen Demokratisierung. Vorstudien für eine politisch reflektierte Berufspädagogik, Frankfurt 1974
- LIEBOW, Über die schlechte Arbeitsmoral und die mangelnde Zukunftsperspektive der Ausgeschlossenen, in: Steinert (Hrsg.), Symbolische Interaktion. Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie, Stuttgart 1973, S. 213 ff.
- MÜLLER-DIETZ, Berufsausbildung und Strafvollzug. Zur Rolle berufsbildender Maßnahmen im künftigen Behandlungsvollzug in: DtBFSch 1973, S. 243 ff.
- MÜLLGES, Bildung im Strafvollzug. Planungen und Probleme des pädagogischen Beitrags zur Resozialisierung von Strafgefangenen in Nordrhein-Westfalen, in: DtBFSch 1973, S. 254 ff.
- PETERS, Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Verteilung von Kriminalität, Stuttgart 1973
- PILGRAM/STEINERT, Ansätze zur politisch-ökonomischen Analyse der Strafrechtsreform in Österreich, in: Krim Journal 1975, Seite 263 ff.
- RUSCHE/KIRCHHEIMER, Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt/Köln 1974
- SACK, Recht und soziale Kontrolle, in: Kaiser/Sack/Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Freiburg/Basel/Wien 1974, S. 263 ff.
- SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965
- WEBER, Die protestantische Ethik und der Geist der Kapitalismus, in: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie Bd. 1, 5. Aufl., Tübingen 1963, S. 17 ff.
- WELZEL, Das deutsche Strafrecht. Eine systematische Darstellung, 11. Aufl., Berlin 1969

WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl., Göttingen 1967

WIEMANN u. a., Didaktische Vorstudie für ein projektorientiertes Handlungsmodell beruflicher Grundbildung, Hannover 1974

Juli 1977

Ammerländer Heerstr. 67–99, 2900 Oldenburg